

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. November 1896.

33.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 8. November 1896, Z. 18596,

betreffend die Feststellung der Bezirke für die israelitische Matrikenführung
im Küstenlande.

Nachdem mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1893, Zl. 3317 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 ex 1893) in Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprenkel im Küstenlande erfolgt ist, wird hinsichtlich der israelitischen Matrikenführung in diesem Verwaltungsgebiete verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Küstenland wird in zwei israelitische Matrikenbezirke: Triest und Görz, eingetheilt.

§. 2.

Der Matrikenbezirk Triest umfaßt die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, ferner den politischen Bezirk Sesana in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, sowie die Markgrafschaft Istrien; der Matrikenbezirk Görz umfaßt die Stadt Görz, sowie die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Görz (Umgebung), Gradisca und Tolmein.

§. 3.

Alle in dem Umfange eines Matrikenbezirkes vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfälle von Israeliten sind in die Matriken des betreffenden Bezirkes einzutragen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. k. Statthalter :

Rinaldini m. p.